

Zuständigkeiten bei Leistungen für junge volljährige Menschen nach dem SGB XII und 67 SGB X II



Systematische Gliederung in

- 1. Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen**
- 2. Praktische Erfahrungen**
- 3. Strukturelle Aspekte**

Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen

(vgl. Empfehlung zur Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige, beschlossen von den Landesjugendhilfeausschüssen der Landschaftsverbände)

- **Der Träger der Jugendhilfe muss immer dann eintreten, wenn der/die junge Volljährige Hilfe zur Erziehung gemäß § 41 SGB VIII benötigt.**
- **Entsprechend dem Grundsatz des Nachrangs von Leistungen der Sozialhilfe gehen Leistungen nach dem SGB XIII vor.**
- **Sowohl bei § 41 SGB VIII als auch bei § 67 SGB XII geht es um qualifizierte Leistungen, die über die Einflussnahme auf die Lebenswelt und die Persönlichkeitsstruktur so weitgehend wie möglich ein eigenverantwortliches Leben bewirken sollen.**
- **Die Grenzen der Leistungen nach dem SGB XIII werden überschritten, wenn die Mitwirkungsbereitschaft beziehungsweise Mitwirkungsfähigkeit so weit reduziert ist, dass ein Erfolg von Maßnahmen nicht anzunehmen ist.**

Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen

- **Für einen Anspruch nach § 41 SGB VIII reicht es aus, dass auf Basis einer Prognose nach fachlicher Erkenntnis und unter Würdigung der konkreten Umstände im Einzelfall das Ziel der Leistung grundsätzlich erreichbar erscheint.**
- **Eine zeitliche Grenze, innerhalb der das Ziel der Leistung erreicht werden muss, besteht nicht. Also auch nicht bis zur Vollendung des 21. oder 27. Lebensjahres.**
- **Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten dürfen keine überzogenen Maßstäbe zugrunde gelegt werden.**

Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen

- **Die Bereitschaft des jungen volljährigen Menschen, an der Gestaltung der Leistungen und bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen mitzuwirken, ist unabdingbare Voraussetzung für einen Erfolg der Leistung.**
- **Die Motivation zur Inanspruchnahme geeigneter Leistungen ist Bestandteil der Maßnahmen nach § 41 SGB VIII.**
- **Die gleichen Voraussetzungen gelten für Leistungen nach § 67 SGB XII.**

Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen

- **Festzuhalten ist: Es gibt eine Schnittmenge der Leistungen und Leistungsberechtigten innerhalb der §§ 41 SGB VIII und § 67 SGB XII.**
- **Gesetzlich vorgesehen ist der Nachrang von Leistungen des SGB XII.**

Praktische Erfahrungen

- **Im Unterschied zu Leistungen der Eingliederungshilfe (§ § 43 a SGB XIII, 53 ff. SGB XII) gibt es im Rheinland keine gravierenden Probleme bei Leistungen des § 67 SGB XII in der Praxis.**
- **Allerdings sind kaum Fälle der Kostenträgerschaft des Jugendhilfeträgers in Einrichtungen des § 67 SGB XII bekannt.**
- **Ob diese weitgehend für die Leistungsanbieter unproblematische Zustand bei der zukünftigen Zugrundelegung des personenzentrierten Ansatzes bei ambulanten Leistungen nach § 67 SGB XII so bleibt, muss abgewartet werden.**

Strukturelle Aspekte

- **Solange es inhaltliche Schnittmengen bei den Leistungsvoraussetzungen gibt, sind Abgrenzungsfragen vorprogrammiert.**
- **Hilfreich wäre daher eine klare formale Abgrenzung. Hierfür gibt es zwei Vorschläge:**
- **Variante 1: Für alle Leistungen für Menschen unter 18 Jahren sind die Jugendhilfeträger zuständig. Die Zuständigkeit endet immer mit Erreichen der Volljährigkeit.**
Variante 2 (ist vor allem für Leistungen für Menschen mit Behinderung interessant): Alle Menschen mit Behinderung haben, unabhängig vom Lebensalter, Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII beziehungsweise einem eigenen Leistungsgesetz.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!